

## Klimatische Probleme in den Klassenzimmern, insbesondere grosse Hitze/Luftfeuchtigkeit

### 1. Allgemeines

Die grosse klimatische Wärmeentwicklung in der KW 34/2011 hat zu einer übermässigen Hitzeentwicklung in der Region geführt. Bei noch ungenügender Temperaturregulierung im renovierten Schulhaus G2 ist in einigen Klassenräumen eine grössere Hitze entstanden. In diesem Zusammenhang ist das Konzept der betrieblichen Massnahmen für solche Fälle überprüft worden.

### 2. Stellungnahme Kantonsarzt

*„... Wann wird die Temperatur kritisch? Genaue Grenzwerte sind mir nicht bekannt. Kinder halten wohl eher höhere Temperaturen aus als ältere Personen. In Deutschland gilt für Arbeitsräume eine Temperatur von 26 Grad als zulässig.“*

### 3. Stellungnahme AVS

*„Vor einigen Jahren wurden die Hitzeferien abgeschafft, mit der Begründung, dass ein kurzfristiger Entscheid einer Schulleitung den Erziehungsberechtigten teils verunmöglicht, eine zufriedenstellende Betreuungssituation für ihre Kinder zu schaffen. Daraus folgt, dass die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auch bei grosser Hitze der Schule obliegt.“*

*Schuleinstellungen sind in der VO SGS 642.11 §4 (Sekundarschule) und in der VO SGS 641.11 §4 (Kindergarten und Primarschule) vorgesehen:*

#### **§ 4 Schuleinstellungen**

*Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:*

- a. *die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Schule;*

*(Ungewöhnliche Witterungsverhältnisse könnten beispielsweise ein Sturm oder Sturzbäche sein, die es verunmöglichen, in die Schule zu gelangen.*

*Hitzetage im üblichen Ausmass fallen aber nicht darunter.)*

*In der VO SGS 647.12 § 20, Absatz m (Schulleitungen und Schulsekretariate) findet man die Beurlaubung bei ausserordentlichen Ereignissen:*

#### **§ 20 Pflichtenheft**

*1 Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:*

- m. *sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben;*

*(Unter ausserordentlichen Ereignissen könnten wir beispielsweise ein Erdbeben oder ein Bombenalarm im Schulhaus erwähnen. Hitzetage fallen nicht unter die Kategorie von ausserordentlichen Ereignissen. Lehrpersonen oder ganze Schulen sind jedoch frei, auch bei grosser Hitze die Unterrichtszeit ausserhalb des Schulzimmers oder des Schulhauses zu verbringen.)“*

#### 4. Handlungsempfehlungen

Anhand dieser Erkenntnisse kann festgehalten werden:

- Bei starker klimatischer Belastung in den Schulräumen sollen betriebliche und bauliche Massnahmen geprüft werden. Für die betrieblichen Massnahmen ist die Schule zuständig. Für die baulichen Massnahmen ist der Liegenschaftsträger (die Gemeinde, der Kanton) verantwortlich. Die Gemeinde/der Kanton soll von der Schule über die Verhältnisse orientiert werden.
- „Hitzefrei“ oder „Hitzeferien“ sind von den kantonalen Bestimmungen her nicht vorgesehen. Bei extremen Ausnahmesituationen läge die Kompetenz hierfür beim Schulrat.
- Bei grosser Hitzeentwicklung gelten eine Raum-Temperatur von <26°C und eine Luftfeuchtigkeit von <70% als zumutbar.
- Werden diese Werte überschritten und besteht eine ansteigende Tendenz, soll die Lehrperson oder die Schulleitung eine alternative Schulungsform anordnen (Unterricht im Freien, Museumsbesuch, Schwimmunterricht, Waldexkursion etc.).

Schulrat Arlesheim

31. August 2011